

Anlagereglement

für die Schweizer Paraplegiker-Stiftung und ihre Tochtergesellschaften
sowie ihre nahestehenden Organisationen

Gültig ab 1. Januar 2026



Präambel

Die Schweizer Paraplegiker-Stiftung (SPS) verwendet die laufenden Einnahmen möglichst direkt für die Unterstützung von Querschnittgelähmten (Direkthilfe) sowie für das gesamte permanente Leistungsnetz der Schweizer Paraplegiker-Gruppe.

Die Gönner-Vereinigung der Schweizer Paraplegiker-Stiftung (GöV) stellt die vorausbezahlten Jahres- und Dauermitgliedschaften Ihrer Mitglieder der SPS zur Verfügung. Diese Vorauszahlungen werden bei der SPS in den zweckgebundenen Fonds «Gönnervorauszahlungen» eingelegt, vom operativen Cash ausgedehnt und mittels diesem Anlagereglement angelegt.

Die SPS sammelt zweckgebundene Spenden, welche jedoch – neben dem laufenden Jahr – erst in den Folgejahren zweckbestimmt verwendet werden können. Diese Spenden werden in zweckgebundene Fonds eingelegt und ebenfalls mit diesem Anlagereglement verwaltet. Im Grundsatz werden diese Mittel aufgrund des Anlagehorizonts jedoch als Liquidität gehalten.

Es ist nicht das Ziel der SPS, Vermögen zu bilden, um Erträge daraus zu generieren, welche dann wieder für den Stiftungszweck eingesetzt werden könnten. Die SPS und deren Tochtergesellschaften resp. deren nahestehenden Organisationen bewirtschaften in Nottwil eine sehr grosse Infrastruktur für die konstante Aufrechterhaltung des gesamten Leistungsnetzes der Gruppe. Darum benötigt die SPS und ihre Organisationen – unabhängig von den schwankenden Fundraisingeinnahmen – eine Kapitalreserve um auch zukünftige Infrastruktur-Investitionen anteilig selber finanzieren zu können. Die SPS strebt als NPO eine 100 %ige Selbstfinanzierung der betrieblichen Infrastrukturen an.

Das vorliegende Reglement berücksichtigt die Empfehlungen der ZEWO.

1. Grundlagen

Dieses Anlagereglement basiert auf der Finanz- und Reservepolitik der Schweizer Paraplegiker-Stiftung (SPS) und ihrer Tochtergesellschaften. Es gilt für die Schweizer Paraplegiker-Stiftung und deren Tochtergesellschaften. Die nahestehenden Organisationen (Schweizer Paraplegiker-Vereinigung, und Gönner-Vereinigung der Schweizer Paraplegiker-Stiftung) können per Vorstandsbeschluss dieses Reglement für sich selbst als gültig erklären.

Dieses Anlagereglement wird bei Bedarf den formalen, operativen und strategischen Bedürfnissen angepasst.

2. Governance

- Alle intern und extern an der Vermögensverwaltung beteiligten Personen sind zur Loyalität verpflichtet. Geldwerte Vorteile, die sie in ihrer Funktion für die SPS erhalten, müssen sie ablehnen oder zwingend der SPS abliefern. Davon ausgenommen sind gemäss Verhaltenskodex der SPS übliche Gelegenheitsgeschenke im Gegenwert von maximal CHF 200.– pro Fall pro betroffener Person und Jahr.
- Bei bedeutenden Rechtsgeschäften mit Nahestehenden müssen Konkurrenzofferten eingeholt werden und die Mandaterteilung hat transparent und nach objektiven Kriterien zu erfolgen.
- An der Vermögensverwaltung beteiligte Personen dürfen ihre Kenntnisse von Aufträgen der SPS nicht zur vorgängigen, parallelen oder unmittelbar danach anschliessenden Durchführung von gleichlaufenden Eigengeschäften ausnützen.
- Die Vermögensverwalter (re-)qualifizierten sich im 4-Jahresrhythmus in einem Ausschreibungsverfahren. Die zentrale Depotstelle (Global Custodian) stellt mit dem Compliance-Reporting sicher, dass die Vorgaben durch die Vermögensverwalter eingehalten werden. Dabei wird die Selektion dieser Mandatsträger durch das Audit-Komitee – nebst dem Performanceausweis, Vermögensverwaltungskosten und Reputation vorgenommen. Das Audit-Komitee kann jederzeit Änderungen bei der Vergabe von Vermögensverwaltungsmandaten bei der Stiftung und ihren Tochtergesellschaften vornehmen. Bei den nahestehenden Organisationen ist der jeweilige Vorstand dafür zuständig.

3. Anlageziel und -kriterien

- Die vorerwähnten Gelder sollen so angelegt werden, dass der kaufkraftbereinigte Wert erhalten bleibt, idealerweise darüber hinaus eine marktübliche Nettorendite (langfristig mind. von 2%) erzielt wird und diese Finanzinvestitionen einen Beitrag zu mehr Nachhaltigkeit leisten. Dazu berücksichtigen wir für unsere Anlagen strenge Ausschlusskriterien für unerwünschte Branchen.
- Die langfristige Sicherheit der Anlagen hat höchste Priorität. Die Volatilität des Wertschriftenportfolios wird auch als Reputationsrisiko eingestuft und der maximal in Kauf zu nehmende Verlust soll in einem Jahr 10% der Anlagesumme nicht überschreiten. Ergibt sich aus dem Rendite- und Risikovorgaben ein Zielkonflikt, so ist dem Risikoziel der Vorzug zu geben.

4. Überwachung und Berichterstattung

4.1. Stiftung und Tochtergesellschaften

- Der/die Finanzchef*in rapportiert im Rahmen des Quartals- resp. Terial-Reportings an den/die Direktor*in der Stiftung, an das Audit-Komitee sowie an den Stiftungsrat einerseits und falls zutreffend, an die Geschäftsleitungen und Verwaltungsräte resp. Vorstände der Gruppengesellschaften.
- Er beauftragt die zentrale Depotstelle (Global Custodian) resp. die Vermögensverwalter mit der Aufbereitung des Reportings zur effizienten Darstellung der Performances der einzelnen Depots.
- Die SPS legt die unterschiedlichen Performances gegenüber den beauftragten Vermögensverwaltern/Banken offen und publiziert die Gesamtrendite.

4.2. Nahestehende Organisationen:

Schweizer Paraplegiker-Vereinigung (SPV) und Gönner-Vereinigung (GöV)

- Die Vermögensverwalter der Nahestehenden Organisationen rapportieren gemäss direkter Absprache mit dem/der jeweiligen Direktor*in, welcher wiederum seinen Vorstand nach diesen Vorgaben informiert.

5. Innenfinanzierung in der Schweizer Paraplegiker-Gruppe

- Die SPS bezieht von den Tochtergesellschaften und nach Vereinbarung von den nahestehenden Organisationen Darlehen in der Höhe derer nicht betriebsnotwendigen Liquidität.
- Diese Darlehen dienen zur Innenfinanzierung der Gruppe für die Bauinvestitionen der SPS. Die Verzinsung erfolgt nach Marktkonditionen.
- Der Ausweis des Darlehens beim Darlehensgeber erfolgt ent-

weder als «zweckgebundene Finanzanlage (IC)», falls dies der Saldo von gebundenem Kapital darstellt oder, falls es sich um freies Eigenkapital darstellt, als Finanzanlagen (IC). Beim Darlehensnehmer werden die Darlehen als langfristige IC-Darlehen ausgewiesen.

- Die erhaltenen Darlehensgelder werden bei der SPS aufgrund der kurzfristigen Verwendung für Bautätigkeiten oder der kurzfristigen Betriebsfinanzierung nicht mehr angelegt, sondern auf diversen Bankkonten in bar gehalten, damit Negativzinskosten vermieden werden können.

6. Allokationen der Portfolios

Kategorie (Werte in %)	Währung	Gesamtanlage- strategie gewichtet	Portfolios «SPS und Tochtergesell- schaften», «SPV» und «GöV»		Vergleichsindizes Benchmark-Universum
			ESG ¹⁾ Strategie	ESG ¹⁾ Bandbreite	
Barmittel	CHF/FW	2	1 *) / (**)	0–3	FTSE 3-Month Swiss Franc Eurodeposit
Kurzfristige Kapitalmarktanlagen	CHF/FW	0	0	0–5	
Obligationen und Kollektiv- anlagen Obligationen	CHF	27	29	20–40	SBI ESG AAA-BBB (TR) CHF
Obligationen und Kollektiv- anlagen Obligationen	FW	11	10	5–15	Bloomberg MSCI Global Aggr. ex-CHF Graded Gross Hdg CHF
Aktien und Kollektivanlagen Aktien Schweiz	CHF	20	20	15–25	SPI ESG (TR) CHF
Aktien und Kollektivanlagen Aktien Welt	FW	20	20	15–25	MSCI World ex Switzerland Selection net USD
Alternative Anlagen	CHF	10	10	0–15	Swiss Average Rate ON (18:00 CET fixing) (SARON) +250bps
Immobilien-Kollektivanlagen Schweiz	CHF	10	10	0–15	SXI Real Estate Funds Broad (TR) CHF
Alternativ					
Intercompany (IC)-Darlehen	CHF	n/a	100	0–100	dient zur Innenfinanzierung der Investitionen Campus Nottwil

*) Beim Portfolio «SPS und Tochtergesellschaften» werden die liquiden Mittel zur Vermeidung von Negativzinsen zentral durch den/die Finanzchef*in der SPS gepoolt. Das Audit-Komitee entscheidet auf Antrag der Finanzchefin/des Finanzchefs über Auswahl der und Allokationen an die Portfoliomanager. Sollte der Portfoliomanager keine Investitionsmöglichkeiten sehen, wird die Liquidität, welche die Limite von maximal 3 % übersteigt, in den Pool ausserhalb des Mandates abgeführt. Die Portfoliomanager haben dies der SPS zu melden.

**) Beim Portfolio «SPV» und «GöV» verbleibt die Liquidität – solange keine Negativzinsen erhoben werden – bei den verwaltenden Banken.

1) ESG: Environmental, Social and Governance Criteria (Internationaler Standard für nachhaltige Anlagen) Anlagerichtlinien.

- Die Strategie Portfolio «Gönnervorauszahlungen» wird im Investment Reporting bei der zentralen Depotbank für den Benchmark-Vergleich der Mandate hinterlegt. Der Performance-Vergleich wird durch den Global Custodian erstellt.
- Die Maximal- und Minimal-Limiten beziehen sich stets auf den Kurswert des Portfolios.
- Die Regelungen der beruflichen Vorsorge (BVG, BVV 2) müssen eingehalten werden. Jedoch dürfen laut Art. 50 Abs. 4 gestützt auf das Anlagereglement die Anlagemöglichkeiten nach den Artikeln 53, Absätze 1–4, erweitert werden. Auf eine schlüssige Darlegung im Investment-Report kann verzichtet werden.
- Zur Abwicklung der Fremdwährungstransaktionen können Fremdwährungskonti geführt werden. Die maximale Fremdwährungsquote der liquiden Mittel beträgt 30 %.
- Das Einhalten der Bandbreiten wird quartalsweise überprüft. Das Rebalancing erfolgt mindestens 1x pro Jahr (4. Quartal) im Sinne der Einhaltung der Bandbreiten per Ende Jahr (letzter Handelstag).
- Der Einsatz von Termingeschäften und Derivaten ist nicht erlaubt, ausser sie werden zu Absicherungszwecken eingesetzt. Es dürfen insbesondere keine Leerverkäufe getätigt werden. Anlagen in strukturierte Produkte mit derivativen Komponenten sind grundsätzlich möglich, unter Berücksichtigung der Bandbreiten zur Anlagestrategie. Das Gegenparteiensrisiko ist in den Anlagerichtlinien auf Seite 6 im Abschnitt Obligationen geregelt. Währungsabgesicherte Kollektivanlagen sind zugelassen.
- Erlaubt sind Kollektivanlagen nach Schweizer Recht oder UCITS regulierte Kollektivanlagen mit Domizil in der EU/EEA.
- «Securities Lending» ist bei Direktanlagen verboten, bei Kollektivanlagen jedoch auf gesicherter Basis (collateral management >100 %) zulässig.
- Fremdkapitalaufnahmen (Leverage), Verpfändungen oder anderweitige Belastungen sind verboten. Ausnahme sind Investitionen in Immobilienfonds.
- Investitionen in nachschusspflichtige Instrumente sind verboten.
- Alle weiteren nicht aufgeführten Anlagen sind mit Ausnahme der vorerwähnten Absicherungsgeschäfte verboten.
- Aktionärsrechte sollen gemäss VegüV abgewickelt werden.

7. Alternative Anlagen

Investitionsgrad	Es können maximal 100 % des Gesamtwertes des zur Verfügung stehenden Kapitals investiert werden (keine Kreditaufnahme).
Referenzwährung	CHF
Liquide Mittel	Es werden folgende Anlagen zugelassen: <ul style="list-style-type: none"> – Bankkontoguthaben in CHF und FW. – Fest- und Callgelder, Geldmarktanlagen, Laufzeit max. 12 Monate. – Die liquiden Mittel dürfen zu maximal 1/3 in Fremdwährung angelegt werden. – Es gelten die gleichen Mindestrating-Vorschriften wie bei den Obligationen.
Obligationen	<ul style="list-style-type: none"> – Es werden Obligationen inländischer und ausländischer Schuldner bzw. entsprechende Kollektivanlagen gemäss den Währungen des Benchmark-Universums zugelassen. – Handelbarkeit der Direktanlagen muss an Sekundärmärkten (Börse) sichergestellt sein. – Das Mindest-Rating beim Kauf resp. bei der Zeichnung muss BBB– (S&P), Baa3 (Moody's) oder einer gleichwertigen Qualität entsprechen. Sinkt das Rating unter BBB– resp. gleichwertige Ratings, ist die Position innerhalb von 3 Monaten zu verkaufen. Es können im Ausnahmefall auch Bankenratings zugezogen werden, falls Moody's oder S&P kein Rating publiziert haben. – 50 % der Obligationen müssen mit einem Rating von A– oder höher bewertet sein.

- Bei unterschiedlichen Bonitätseinstufungen durch die Ratingagenturen S&P und Moody's ist das tiefere Rating relevant.
- Bei Obligationen wird die Position pro Einzeltitel und Schuldner auf maximal 10 % des gesamten Anlagevermögens beschränkt. Keine Beschränkung besteht bei Eidgenossen und Pfandbriefen.

Aktien

- Die maximale Positionsgrösse pro Einzeltitel/Schuldner darf 5 % des Gesamtvermögens nicht übersteigen.
- Es werden kotierte Aktien, aktienähnliche (Genuss- oder Partizipationsscheine usw.) Papiere bzw. entsprechende Kollektivanlagen zugelassen, wobei mindestens 90% der Aktienquote dem Benchmark-Universum entsprechen müssen.
- Es wird in Kollektivanlagen im Sinne des KAG (Kollektivanlagengesetz) oder in UCITS regulierte Kollektivanlagen mit Domizil in der EU/EEA angelegt.

Alternative Anlagen

- Die Gruppe der Alternativen Anlagen umfasst explizit Wandelanleihen, Hybridanleihen, Perpetuals, Aktivhypotheken, Mikrofinanzfonds, Hedge Funds, Private Equity und Insurance Linked Securities, sowohl als Einzelanlagen wie auch als Kollektivanlagen (Fonds). Alle weiteren alternativen Anlagen sind nicht zulässig.
- Für Schuldpapiere innerhalb der Alternativen Anlagen gelten die gleichen Vorschriften wie bei den Obligationen.

Immobilien-Kollektivanlagen

- Immobilien-Kollektivanlagen (nur Schweiz) werden durch die vermögensverwaltenden Banken, unabhängig von Direkt- oder Indirekt-Investitionen der Stiftung getätigt.

Auswahlkriterien

- Die Auswahl der Titel erfolgt unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Risikoverteilung, sowohl in geografischer als auch in wirtschaftlicher Hinsicht und der sorgfältigen Auswahl der Emittenten.
- Für das Portfolio 1 sind die Nachhaltigkeitskriterien in der Vermögensverwaltung umzusetzen (vgl. 8. Anlagerichtlinien bezüglich Nachhaltigkeit).

Beurteilbarkeit

- Die Auswahlkriterien gelten für Einzeltitel und – soweit effektiv beurteilbar – für Fonds.

Wahrung des Stimmrechts

- Die Stimmrechte an den Generalversammlungen bei börsenkotierten Schweizer Aktiengesellschaften sind wahrzunehmen, sofern bezüglich der betreffenden Anlagen Artikel 22 der Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften (VegüV) anwendbar ist.
- Die Stimmrechte werden durch das Audit-Komitee im Sinne der SPS wahrgenommen. Das Audit-Komitee kann die Wahrnehmung der Stimmrechte für unumstrittene Traktanden an den/die Finanzchef*in SPS resp. an Ethos delegieren.
- Alle Entscheidungsträger orientieren sich bei der Wahrnehmung der Stimmrechte an den Grundsätzen: Sicherheit, Rendite, Liquidität und Nachhaltigkeit.
- Der Stiftungsrat hat ein Auskunftsrecht über die Stimmabgabe des Finanzchefs /der Finanzchefin SPS resp. die Beschlüsse des Audit-Komitees.
- Bei Anlagen, die nicht unter die Bestimmungen der VegüV (Art. 22) fallen, kann auf die Wahrnehmung des Stimmrechts verzichtet werden.

8. Anlagerichtlinien bezüglich Nachhaltigkeit

Direktanlagen

Positivkriterien:

In folgende Unternehmen soll nachhaltig investiert werden:

- Unternehmen, die im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit eine ganzheitliche und nachhaltige Entwicklung im Umwelt- und Sozialbereich verfolgen.
- Generell wird der Best-in-Class-Ansatz verfolgt. Jedes Unternehmen soll in den besseren 50 % der Best-in-Class-Kategorien vertreten sein.

Negativkriterien:

Aus dem Anlageuniversum auszuschliessen sind Unternehmen, die in schwerwiegende Kontroversen verwickelt sind. Dies umfasst:

- Verletzung grundlegender Menschenrechte,
- Verletzung grundlegender Arbeitsrechte, inklusive aber nicht ausschliesslich Kinder- und Zwangsarbeit sowie Diskriminierung von Minderheiten,
- Verletzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption,
- Verletzung von Umweltstandards,
- Kontroversen im Zusammenhang mit der Herstellung von ozonabbauenden Substanzen und ökologischem Raubbau.

Aus dem Anlageuniversum auszuschliessen sind Unternehmen, die mehr als 5 % ihres Umsatzes aus folgenden Geschäftsbereichen erwirtschaften:

- Tabak
- Alkohol
- Pornographie
- Glücksspiel
- Kernkraft
- Fracking
- Fossile Energie
- Land Grabbing
- Biotreibstoff / Bioplastik
- Dünger
- grüne und rote Gentechnologie

Unternehmen im Bereich kontroverse Waffen (z.B. Hersteller von Streubomben und Landminen) sind ganz auszuschliessen.

Staatsanleihen von Ländern, die sich nicht an internationale Konventionen halten oder einer UN-respektive EU-Sanktion unterliegen, sind ebenfalls auszuschliessen.

Kollektivanlagen

Aktienfonds:

Es soll ausschliesslich in Fonds investiert werden, bei denen der Fondsmanager einen definierten Nachhaltigkeitsansatz verfolgt. Dazu zählen auch Indexfonds oder ETFs, welche einem nachhaltigen Index folgen.

Obligationenfonds:

Es ist bevorzugt in Fonds zu investieren, bei denen der Fondsmanager einen definierten Nachhaltigkeitsansatz verfolgt. Dazu zählen auch Indexfonds oder ETFs, welche einem nachhaltigen Index folgen. Die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien bei Obligationenfonds wird positiv beurteilt, ist jedoch keine Vorgabe.

Umsetzung

Alle genannten Nachhaltigkeitskriterien und Vorgaben sind bis 31. März 2022 vollständig zu erfüllen. Ausgenommen sind Positionen, die nicht bewertbar sind.

Portfolio «SPS und Tochtergesellschaften»: Die Einhaltung der Nachhaltigkeitskriterien und Vorgaben wird durch den Global Custodian jeweils per Stichtag des 31. Dezember überprüft. Der Global Custodian erstellt einmal jährlich einen Nachhaltigkeitsreport zuhanden der SPS.

9. Anlagerichtlinien für Anlageimmobilien (direkt, indirekt)

Grundsatz

Immobilien zu Anlagezwecken respektive indirekte Investitionen in Immobilien resp. Beteiligungen an Immobiliengesellschaften und -fonds dienen dazu, das Stiftungsvermögen nachhaltig und als Liquiditätsreserve für zukünftige Ausbauten anzulegen. Der durchschnittliche Anlagehorizont beträgt 20 bis 40 Jahre. Immobilien zu Anlagezwecken sind in der Regel:

- a) Wohnhäuser (resp. STWE), bei welchen mindestens 2/3 der Mieteinnahmen aus dem Bereich Wohnen stammen (mindestens 6-Familien-Häuser);
- b) Landwirtschaftliche Liegenschaften in Nottwil oder Umgebung mit Einzonungs-Potential angrenzend an den Campus respektive für Realersatz;
- c) Bauland (inkl. Abbruchobjekte) oder im Baurecht gehaltene Objekte zur Selbstnutzung, zur Durchführung eigener Bauvorhaben oder geeignet zur Abgabe an Dritte (Tausch) oder für strategische Baulandreserve in unmittelbarer Nähe zum Campus Nottwil.

Direkte Immobilienanlagen

Direkt gehaltene Immobilien zu Anlagezwecken erfüllen idealerweise folgende Kriterien kumulativ:

- a) Bruttorendite nicht unter 3%, Nettorentabilität nicht unter 2%;
- b) Rollstuhlgängige Liegenschaften, vorzugsweise für altersgerechtes resp. hindernisfreies Wohnen, nur Wohnliegenschaften, Potential der Aufteilung in Stockwerkeigentum gegeben;
- c) Nottwil und in grösseren Agglomerationen/Städten an bevorzugter, ÖV-erschlossener Lage;
- d) Neue, unterhaltsarme Bausubstanz, umweltverträgliches Energiekonzept.

Folgende generelle Restriktionen für den Gesamtbestand von Immobilien zu Anlagezwecken sind einzuhalten:

- Nicht investiert werden darf in Immobilien im Ausland;
- Der Baulandanteil bei den Anlageliegenschaften darf nicht mehr als 25% des Gesamtwertes der Anlageliegenschaften betragen;
- Der Verkehrswert eines Objektes darf nicht mehr als 30% des Gesamtwertes aller Anlageimmobilien betragen;
- Die langfristige Belehnung von Anlageliegenschaften ist grundsätzlich ausgeschlossen, im Zuge von Umgruppierungen oder Projektierungen aber für eine kurze Zeit (bis maximal 5 Jahre) geduldet;
- Erhält die SPS durch Legat, Geschenk oder auf andere Weise Immobilien, stellt der Direktor SPS aufgrund der vorgenannten Kriterien dem Stiftungsrat Antrag, ob die Liegenschaft direkt gehalten oder verkauft werden soll respektive muss.

Die Rechnungslegung erfolgt gemäss OR und Swiss GAAP FER zu historischen Anschaffungskosten

Indirekte Anlageimmobilien	<p>Folgende indirekte Immobilienanlagen in der Schweiz sind erlaubt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Kollektivanlagen (Immobilienfonds) und Beteiligungen an Immobiliengesellschaften, die u.a. hindernisfreie und altersgerechte Wohnungen bauen und vermieten. b) Minderheitsbeteiligungen (als Dritt- oder Genossenschaftendarlehen und/oder als Beteiligung) an grösseren Wohnbaugenossenschaften (via Leitung Immobilien SPS), wobei folgende Bedingungen einzuhalten sind: <ul style="list-style-type: none"> 1. Darlehen und/oder Genossenschaftsanteile nicht höher als 19% des Genossenschaftskapitals und nicht höher als 20% des Anlagevermögens; 2. mit erstklassigen Investoren (Pensionskassen, Versicherungen); 3. mit Fokus auf hindernisfreies, altersgerechtes Wohnen; ökologische Bauweise; gute ÖV-Anbindung (Lage); 4. ohne Organe stellen zu müssen. <p>Die Kollektivanlagen gemäss a) werden unter Finanzanlagen, gemäss b) unter Darlehen und/oder Beteiligungen ausgewiesen.</p>
-----------------------------------	--

10. Rechnungslegungs- und Anlagebewertungsgrundsätze, Wertschwankungsreserve

Grundsatz	Die Bewertung der Anlagen und die Rechnungslegungsgrundsätze richten sich nach den Empfehlungen von Swiss GAAP FER.
Liquide Mittel	Zum Marktwert = Nennwert
Obligationen	Zum Marktwert = Kurswert
Aktien	Zum Marktwert = Kurswert
Alternative Anlagen	Zum Marktwert = Kurswert soweit vorhanden, ansonsten Anschaffungswert korrigiert um allfällige Wertverluste
Direkte Immobilien	Zu historischen Anschaffungskosten (nach OR)
Indirekte Immobilien	Zum Marktwert = Kurswert
Nicht kotierte Beteiligungen	Zum Anschaffungswert resp. inneren Wert (Eigenkapital) bei eigenen Tochtergesellschaften mit jährlichen Betriebsdefiziten (Anschaffungswert + kumulierte Betriebsdefizite ./ Wertberichtigung auf Niveau Eigenkapital)
Darlehen	Zum Anschaffungswert = Nennwert, allenfalls abzüglich Wertverminderung und/oder abdiskontierten Zinsen bei zinsfreien Darlehen
Wertschwankungsreserve	Es wird keine Wertschwankungsreserve geführt.

11. Schlussbestimmungen

Anpassungen

Der Stiftungsrat kann auf Antrag des Audit-Komitees das Anlagereglement aufgrund von operativen oder strategischen Bedürfnissen oder Marktveränderungen jederzeit anpassen. Technische Präzisierungen können durch das Audit-Komitee genehmigt werden und werden dem Stiftungsrat zur Kenntnisnahme vorgelegt.

Offenlegung

Dieses Reglement ist zur Offenlegung gegenüber Gönner*innen, Spender*innen, Betroffenen, Stiftungsaufsicht und anderen Regulatoren freigegeben.

Die Gesamtnettoperformances werden im Finanzbericht und auf der Webseite der SPS offen gelegt.

Die nahestehenden Organisationen entscheiden selbst, in welchem Umfang und Form sie offen legen wollen.

Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement hat das Audit-Komitee am 31. März 2026 genehmigt und der Stiftungsrat am 23. April 2026 zur Kenntnis genommen. Das Anlagereglement tritt rückwirkend per 01. Januar 2026 in Kraft. Es ersetzt das Anlagereglement gültig ab 15. Dezember 2021.

Der Zentralvorstand der Schweizer Paraplegiker-Vereinigung hat dieses Reglement an der Vorstandssitzung vom 15. November 2017 grundsätzlich als ergänzendes Recht zu seinen Bestimmungen in Kraft gesetzt. Der Zentralvorstand hat am 27. August 2021 beschlossen, die Allokation des Portfolios «SPS und Tochtergesellschaften» ab sofort zu übernehmen und bis 31. Dezember 2021 umzusetzen.

Der Vorstand der Gönner-Vereinigung der Schweizer Paraplegiker-Stiftung hat an seiner Sitzung vom 10. Dezember 2024 für die Vermögensanlagen dieses Reglement in Kraft gesetzt.

Schweizer Paraplegiker-Stiftung



Heidi Hanselmann
Präsidentin des Stiftungsrats



Martin Werfeli
Stiftungsrat und Vorsitzender Audit-Komitee



Dr. iur. Joseph Hofstetter
Direktor



Thomas Vogel
Finanzchef

Schweizer Paraplegiker-Stiftung

Guido A. Zäch Strasse 10
CH-6207 Nottwil

+41 41 939 63 63
sps.sec@paraplegie.ch

www.paraplegie.ch